



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

361  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 24. Oktober 2022

Nummer 43

### Inhaltsangabe:

| B    | Verordnungen,<br>Verfügungen und Bekanntmachungen<br>der Bezirksregierung  | C    | Rechtsvorschriften und<br>Bekanntmachungen anderer Behörden<br>und Dienststellen   |
|------|--|------|--|
| 469. | Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27. September 2022 über die Teilaufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elisenthal und angrenzende Wälder“ in der Gemeinde Windeck im Rhein-Sieg-Kreis<br>Seite 362 | 473. | Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 320 im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht<br>Seite 365 |
| 470. | Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG 50735 Köln<br>Seite 364   | 474. | Aufgebot von Sparkassenbüchern<br>h i e r : Sparkasse Aachen<br>Seite 367  |
| 471. | Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Shell Deutschland GmbH 50389 Wesseling<br>Seite 364  | 475. | Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern<br>h i e r : Sparkasse Aachen<br>Seite 367   |
| 472. | Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG für die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH 50769 Köln<br>Seite 365   | E    | Sonstiges  |
|      |  | 476. | Liquidation<br>h i e r : Jecke Hühner us Stommeln<br>Seite 367   |
|      |  | 477. | Liquidation<br>h i e r : Indien- und Schülerhilfe St. Ursula Aachen<br>Seite 367   |

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2022 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2022 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2022, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2023 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2023 erscheint am Montag, den 09. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2023, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

**B Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**469. Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom  
27. September 2022  
über die Teilaufhebung der Ordnungsbehördlichen  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Elisenthal und angrenzende Wälder“  
in der Gemeinde Windeck im Rhein-Sieg-Kreis**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung (FNA 791-9) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. 568) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 Satz 2, 27 Absatz 1 und 34 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) – sämtliche Gesetze in den jeweils geltenden Fassungen – verordnet die Bezirksregierung Köln:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elisenthal und angrenzende Wälder“ in der Gemeinde Windeck im Rhein-Sieg-Kreis vom 20. Februar 2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08 für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Februar 2017, wird für einen Teil des Geltungsbereiches aufgehoben.

1. Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Fläche:  
Gemeinde Windeck, Gemarkung Windeck, Flur 14 für das Flurstück 26.
2. Die Lage der aufgehobenen Fläche ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:500 mit schwarzer Kreuz-Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

3. Diese Verordnung einschließlich der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln  
Höhere Naturschutzbehörde  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln
- b) Rhein-Sieg-Kreis  
Untere Naturschutzbehörde  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg
- c) Gemeinde Windeck  
Die Bürgermeisterin  
Rathausstraße 12  
51570 Windeck

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

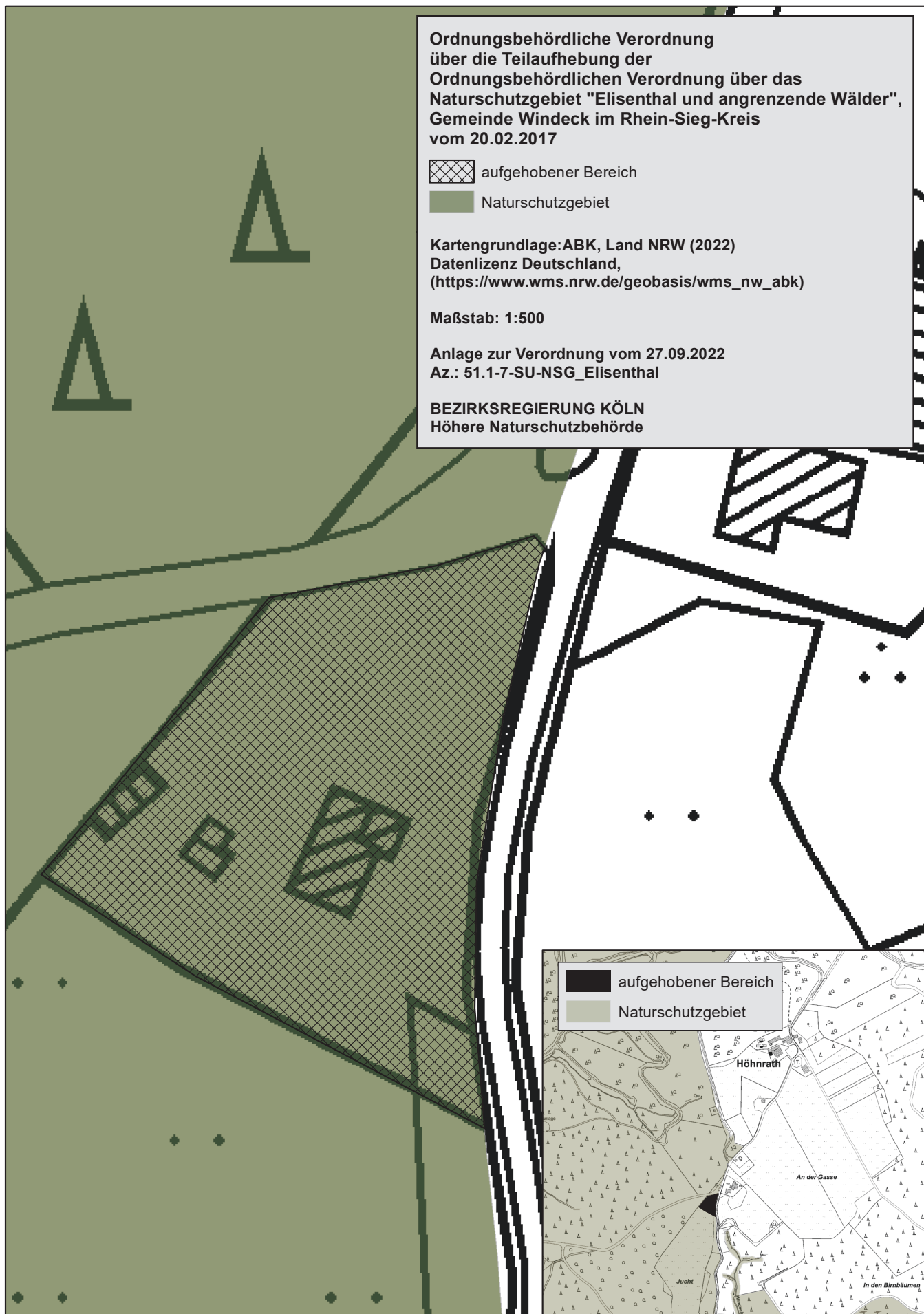
- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 27. September 2022

Bezirksregierung Köln

Az. 51.1-7-SU-NSG\_Elisenthal

gez. Thomas Wilk  
(Dr. Wilk)  
(Regierungspräsident)



470. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma  
Deutsche Infineum GmbH & Co KG  
50735 Köln

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0147/22

Köln, den 26. September 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i.V.m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 19. August 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Polybuten-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200), angezeigt. Die Polybuten-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Werkfeuerwehr durch Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr mit den benachbarten Betriebsbereichen der Firmen Westlake Vinnolit GmbH & Co KG und Wacker Chemie AG. Dabei kommt es insbesondere zu einer personellen und materiellen Aufstockung der Werkfeuerwehr und dadurch zu einer Verbesserung hinsichtlich der störfallbegrenzenden Maßnahmen durch die Werkfeuerwehr.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. S c h ö m a n n

ABl. Reg. K 2022, S. 364

471. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz  
für die Firma  
Shell Deutschland GmbH  
50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0168/22

Köln, den 12. Oktober 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 9. September 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Nordwestlichen Tankfelds, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 86/70), angezeigt. Das Nordwestliche Tankfeld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank:

- Austausch vorhandener Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) und
- Installation neuer Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant).

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. P a u l

ABl. Reg. K 2022, S. 364

472. Ergebnis der Feststellung nach  
§ 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG  
für die Firma  
INEOS Manufacturing Deutschland GmbH  
50769 Köln

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.3.6/Gr-A15.2a-300.0176/22

Köln, den 6. Oktober 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH mit Sitz in 50769 Köln hat mit Schreiben vom 25. September 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage zur Lagerung druckverflüssigter Gase – „Tanklager Mitte“, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Alte Straße 201, 50769 Köln (Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 53), angezeigt. Das „Tanklager Mitte“ ist als Lageranlage genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist folgende Änderung:

- Austausch von fünf Verladearmen durch neue Systeme mit Sicherheitstrennkupplungen (STK)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. M. G r o ß

ABl. Reg. K 2022, S. 365

C  
Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen

473. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung  
einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 320  
im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
L320/41.02.04/BS\_42090/RB(45)

Auf dem Gebiet der Gemeinde Nümbrecht, OT Bierenbachtal, Oberbergischer Kreis, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 320 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 320 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Nümbrecht und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von NK 5011 039 O nach NK 5011 106 B  
von Station 1,097 nach Station 1,270  
(Länge: 0,173 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2023.

Rechtsbehelfsbelehrung

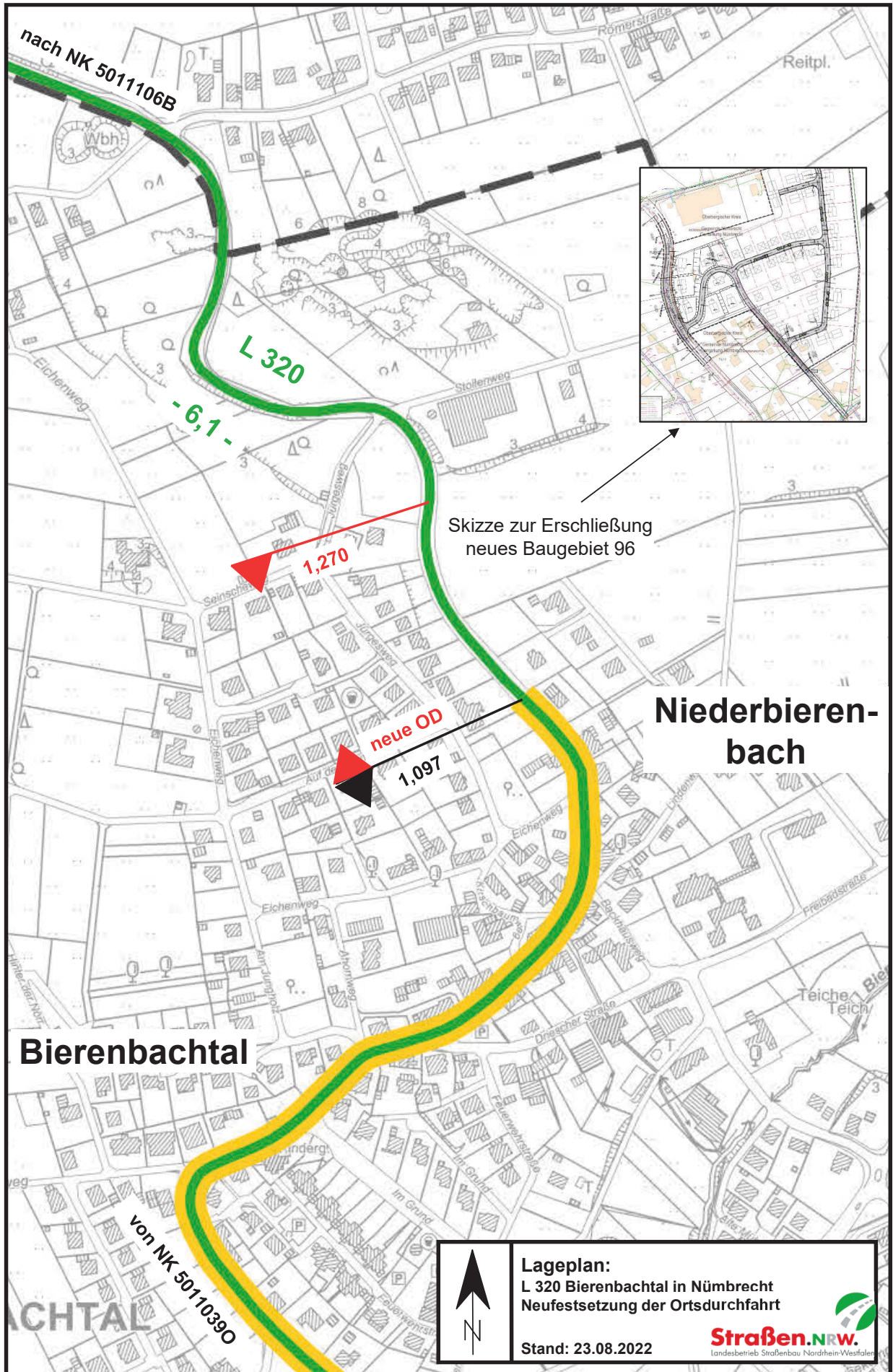
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 4. Oktober 2022

Im Auftrag  
gez. Christoph Q u e r d e l



Lageplan:  
L 320 Biererbachtal in Nümbrecht  
Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt

Stand: 23.08.2022



**474. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070846294, 3070581388, 3073275871, 3071426625, 3071923423.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

12. Januar 2023

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 12. Oktober 2022

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 367

**475. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 394787329.

Aachen, den 13. Oktober 2022

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 367

**E Sonstiges**

**476. Liquidation  
h i e r : Jecke Höhner us Stommeln**

Der Verein „Jecke Höhner us Stommeln“ mit dem Sitz in Pulheim (VR 16494, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 367

**477. Liquidation  
h i e r : Indien- und Schülerhilfe St. Ursula Aachen**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein unter VR 2575 (AG Aachen) „Indien- und Schülerhilfe St. Ursula Aachen“ ist durch Beschluss vom 22. August 2022 zum 31. August 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 367

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.